

Jugendordnung

des Ruderklub Hamm von 1890 e.V.

§ 1

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder des Ruderklubs und der Tennisabteilung, die zu Beginn des Kalenderjahres schon volle 14, aber noch keine 21 Jahre alt sind, sowie die von der Jugendversammlung gewählten Mitarbeiter.

§ 2

- a) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zustehenden Gelder.
- b) Aufgaben der Jugendabteilung sind
 - aa) Förderung des Ruder- und Tennissports sowie der Sportarten des 2. Weges im Rahmen der Jugendarbeit,
 - bb) Förderung und Entwicklung von Freizeitbeschäftigungen,
 - cc) Pflege der von ihr benutzten Sportgeräte,
 - dd) Zusammenarbeit mit allen, auch internationalen Jugendorganisationen.

§ 3

Organe der Jugendabteilung sind: die Jugendversammlung und der Vereins-Jugendausschuß, nachstehend VJA genannt.

§ 4

- a) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugend des Ruderklub Hamm. Sie hat folgende Aufgaben:
 - aa) Entgegennahme der Berichte und Kassenabschlüsse des VJA; die Kassenprüfung obliegt den jeweiligen Rechnungsprüfern oder dem Vorsitzenden oder dem Kassierer des Ruderklub Hamm,
 - bb) Entlastung des VJA,
 - cc) Neuwahl des VJA,
 - dd) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- b) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt, sie tritt spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung des RKH zusammen. Sie wird mindestens 1 Woche vorher vom VJA unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
- c) Auf Antrag von 10 Mitgliedern oder eines mit mindestens 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses des VJA muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen einberufen werden. Sie muß mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen werden.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig.

- 2 -

- 2 -

- e) Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; sind jedoch mehr als 2 Kandidaten für ein Amt aufgestellt, muß ein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erreichen oder es findet ein 2. Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Hier genügt ebenfalls die einfache Mehrheit.

Bei Abstimmungen genügt ebenfalls die einfache Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder sowie die von der Jugendversammlung gewählten Mitarbeiter (vgl. § 1).

§ 5

- a) Die Jugendabteilung wird vom VJA geleitet. Der VJA besteht aus folgenden Mitgliedern:
Dem Leiter des VJA,
seinem Stellvertreter,
dem Schriftführer,
dem Kassierer,
einem Tenniswart (Tennisspieler),
einem Ruderwart (Ruderer),
sowie 2 Beisitzern.
Mindestens 1 Mitglied des VJA muß männlich bzw. weiblich sein.
- b) Der Leiter der VJA vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen und ist als Mitglied des Vereinsvorstands von der Hauptversammlung des Ruderklub zu bestätigen.
- c) Die Mitglieder des VJA werden durch die Jugendversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- d) In den VJA können als Beisitzer auch aktive bzw. fördernde Mitglieder gewählt werden.
- e) Der VJA nimmt die Aufgaben der Jugendabteilung wahr; er entscheidet über die Verwendung der zu verwaltenden Gelder. Er erfüllt diese Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist verpflichtet, bei allen Fragen, die die übrigen Mitglieder des Vereins direkt berühren, die Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen. Der VJA ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- f) Sitzungen der VJA finden nach Bedarf statt; auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

§ 6

Über die Sitzungen der Jugendversammlung und des VJA ist ein Protokoll zu führen; je 1 Exemplar ist für die Dauer einer Woche am schwarzen Brett auszuhängen und dem Vereinsvorstand sowie dem Tennisvorstand zuzuleiten.

§ 7

Soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Vereinssatzung direkt bzw. in entsprechender Anwendung.

§ 8

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden; sie müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 sowohl der anwesenden Stimmberechtigten als auch der Hauptversammlung des Vereins.